

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg vom 28.05.2015 in Form der 1. Änderungssatzung vom 14.10.2020 wird gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 923), wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung (nach Anpassung der Nummerierung):

§ 7 (zu §§ 44,45 WVG) Verbandsschau

5. Der Schauführer zeichnet mit Unterstützung der Verwaltung den Verlauf schriftlich auf. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen in Form von Niederschriften und vermerkt in ihnen eine Abstellung der Mängel.

2. § 12 wird um einen 5. Absatz ergänzt:

§ 12 (zu § 50 WVG i.V.m. § 48 WVG) Sitzungen des Verbandsausschusses

5. Fordert ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses eine Sitzung, muss diese vom Vorstandsvorsteher mit der geforderten Tagesordnung unverzüglich anberaumt werden und innerhalb von drei Wochen stattgefunden haben. Die Ladungsfrist aus Absatz 1 Satz 1 ist einzuhalten.

3. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 13 (zu § 50 WVG) Beschlussfassung im Verbandsausschuss

2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

4. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 15
(zu §§ 52,53 WVG)
Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und zwei dieser Vorstandsmitglieder zum 1. bzw. 2. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

5. § 16 wird durch einen neuen § ersetzt:

§ 16
(zu §§ 52, 53 WVG)
Abwahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss kann den Vorstandsvorsteher oder ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses abberufen.
2. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung der Vorstandstätigkeit bis zum Ende der Amtszeit unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar für den Verband ist.
3. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; diese kann unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 WVG widersprechen.

6. Der alte § 16 wird zu § 17, inhaltlich unverändert; der alte §17 wird zu § 21:

§ 17 (vorher 16)
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 6 Jahre gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 der Satzung ein Nachfolger zu wählen.

7. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19
(zu § 56 WVG, §2c LWVG)
Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann mit Zustimmung der Empfänger auch per E-Mail erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
2. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
4. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in digitaler Form (Videokonferenz) oder hybrid (teils vor Ort, teils online) erfolgen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen; der Link wird rechtzeitig per E-Mail verschickt.
5. Fordern 3 Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, muss diese vom Vorstandsvorsteher mit der geforderten Tagesordnung unverzüglich anberaumt werden und innerhalb von drei Wochen stattgefunden haben. Die Ladungsfrist ist einzuhalten.

8. § 20 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

**§ 20
(zu § 56 WVG)**

Beschlussfassung im Vorstand

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist ist er beschlussfähig, wenn alle zustimmen.

9. Der alte § 17 wird zu § 21 und erhält folgende Fassung:

**§ 21 (vorher § 17)
(zu § 55 WVG)**

**Gesetzliche Vertretung des Verbandes und
Aufgaben des Vorstandsvorstehers**

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
2. Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Er vertritt den Vorstand in allen Geschäften, über die der Vorstand oder der Verbandsausschuss zu beschließen haben. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandsausschusses aus. Er hat die sachgerechte Aufgabenerfüllung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt die Erfüllung der Aufgaben und ist für die sachdienliche Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Verbandes. Der Vorstandsvorsteher ist ermächtigt, Geschäfte des Verbandes und der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro zu tätigen.
3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. In Angelegenheiten des Vorstandsvorstehers und/oder seiner Stellvertreter tritt an ihre Stelle ein anderes Vorstandsmitglied.

4. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 3. Die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
5. Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über die Geschäfte der laufenden Aufgabenerfüllung.
6. Die Wahrnehmung der Verbandskassenführung und die Erledigung der übrigen Verwaltungsgeschäfte im Sinne von § 15 LWVG ist seit dem 01.07.1994 dem Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn übertragen worden. Der Umfang der Verbandskassenführung und der Erledigung der übrigen Verwaltungsgeschäfte ist in dessen Satzung geregelt.
7. Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in regelmäßigen Abständen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit den Wahlversammlungen nach § 9 erfolgen.
8. Der Verbandsvorsteher kann Aufgaben auf den 1. Stellv. Verbandsvorsteher übertragen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung. Die Übertragung von Aufgaben und die Geschäftsordnung sind durch den Ausschuss jeweils mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Übertragung von Aufgaben und die Geschäftsordnung können durch den Ausschuss jeweils mit einfacher Mehrheit wieder zurückgenommen werden. Im Falle der Übertragung von Aufgaben ist die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher entsprechend aufzuteilen.
9. Die Wahrnehmung der Verbandskassenführung und die Erledigung der übrigen Verwaltungsgeschäfte im Sinne von § 15 LWVG ist seit dem 01.07.1994 dem Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn übertragen worden. Der Umfang der Verbandskassenführung und der Erledigung der übrigen Verwaltungsgeschäfte ist in dessen Satzung geregelt.

10. Der alte § 21 wird zu § 21 Abs. 7

11. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25
(zu DSGVO und LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 dieser Satzung und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Artikel 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 22 bis 24 und 26, erforderlich ist. Es sind dies:
 1. Vor- und Familienname
 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
 3. Grundstücksbezogene Daten

4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
5. Bankverbindungen

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter – Buchwerk
 2. Gemeinden/Ämter – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Wasserverbräuche
 3. untere Wasserbehörde – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
 4. Zweckverbände – Verbrauchsdaten Wasser
 5. Finanzämter – Grundsteuerwerte
 6. untere Naturschutzbehörden
2. Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
3. Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Artikel 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung.

12. § 26 erhält einen neuen Absatz 4:

§ 26 (zu § 30 WVG, § 21 LWVG) Beitragsmaßstab

4. Wasserflächen mit einer Größe von über 2 ha in einem Schöpfwerks-Vorteilsgebiet, die auf einem Wasserstand oberhalb des Ausgangspunktes für die Bemessung des Vorteilsgebietes gehalten werden, werden nicht als Vorteilsgebiet, sondern als nachteilig Einwirkende gewertet.
Fischereilich genutzte Wasserflächen von über 2 ha zusammenhängende Gewässerfläche werden mit 1 BE nachteilige Einwirkung bewertet. Dämme und Wege trennen nicht.

13. Der 5. Abschnitt Abwasserbeseitigung (alte §§ 33 bis 51) wird komplett gelöscht

14. Der 6. Abschnitt Schlussbestimmungen wird zu Abschnitt 5.

15. Die alten §§ 52 bis 56 erhalten neue Nummerierungen:

**§ 33 (vorher 52)
(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG) Dienstkräfte**

**§ 34 (vorher 53)
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen**

**§ 35 (vorher § 54)
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung**

**§ 36 (vorher § 55)
(zu § 72, 75 WVG, WVG-AufsVO) Aufsichtsbehörde**

**§ 37 (vorher § 56)
(zu § 58 Abs. 2 WVG) Inkrafttreten**

16. § 37 erhält folgende Fassung:

**§ 37 (vorher § 56)
(zu § 58 Abs. 2 WVG) Inkrafttreten**

1. Die Bestimmungen der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg sind rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten.
2. Die Bestimmungen der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Beschlossen durch den Verbands-
ausschuss am 16.12.2025
Oldenburg i. H., den 02.03.2026
gez. J. von Kleist-Schön (L. S.)

Johannes von Kleist-Schön
1. Stellv. Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband Oldenburg

Genehmigt:
Eutin, den 23.03.2026
Im Auftrag:
gez. Helga Landschoof (L. S.)

Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:
Oldenburg i. H., den 26.03.2026
gez. J. von Kleist-Schön (L. S.)

Johannes von Kleist-Schön
1. Stellv. Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband Oldenburg

Bekanntgemacht:
Eutin, den

Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

17. Im Zusatz wird der Abschnitt „sowie der Plan nach § 33 Abs. 4 der Satzung“ gestrichen:

Die genehmigten und ausgefertigten Übersichts- und Abgrenzungskarten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 können während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn, Heiligenhafener Chaussee 35 a, 23758 Oldenburg i. H., oder beim Landrat des Kreises Ostholstein als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, öffentlich eingesehen werden.